



Kundmachung

gemäß § 60 TGO 2001

Wasserleitungsgebührenverordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Silz hat mit Beschluss vom 01.12.2017 aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2017, folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen.

§ 1 Festsetzung der Wassergebühren (Gebührenanspruch)

Zur Deckung der Kosten des Aufwandes (Errichtung, Erweiterung, Erneuerung, Instandhaltung, laufender Betrieb) der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde Silz Gebühren in Form einer einmaligen Gebühr (Anschlussgebühr) und einer Benützungsg Gebühr sowie für die Bereitstellung von Wasserzählern eine Zählergebühr (laufende Gebühren).

Alle Gebühren beinhalten auch die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß von 10%.

Im Falle einer Erweiterung bzw. Erneuerung bestehender Anlagen, behält sich die Gemeinde Silz das Recht vor, eine Erweiterungs- oder Erneuerungsgebühr vorzuschreiben.

§ 2 Entstehung der Gebührenpflicht

- 1.) Die Anschlussgebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses von Grundstücken an das bestehende Wasserleitungsnetz der Gemeinde Silz. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benutzbarkeit der Wasserversorgungsanlage. Bei Zu- und Umbauten und bei Wiederaufbau von abgerissenen Bauten entsteht die Anschlussgebührenpflicht bei Baubeginn und nur insoweit, als die Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.
- 2.) Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- 3.) Die Pflicht zur Entrichtung der Erweiterungs- bzw. Erneuerungsgebühr entsteht mit der Inbetriebnahme der erweiterten oder erneuerten Anlagenteile.

§ 3 Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasseranschlussgebühr

Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetzes 2011 (TVAG 2011), LGBl. Nr. 58, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

1. Die Anschlussgebühr beträgt € 1,15 pro m³ Baumasse
Bei Neubauten mindestens € 690,00
2. Garagen zählen zur Bemessungsgrundlage
3. Für Schwimmbecken ist eine Anschlussgebühr von € 2,40 pro m³ Rauminhalt des Beckens zu zahlen
4. Befreit von der Wasseranschlussgebühr sind:
Wirtschaftsgebäude (Stall, Stadel etc.), Gartenhäuschen bis zu einer Baumasse von 60 m³
Holzschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³
Geräteschuppen bis zu einer Baumasse von 60 m³ und gewerblich genutzte Betriebshallen ohne Wasserentnahmestellen.

§ 4 Berechnung des Wasserzinses

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Wasserbenutzungsgebühr ist der durch den Wasserzähler gemessene bzw. errechnete Wasserverbrauch, wobei jeweils im Jänner (1. Vorschreibung), April (2. Vorschreibung) und Juli (3. Vorschreibung) eines jeden Jahres eine vorläufige Abgabefestsetzung erfolgt, die jeweils 25 Prozent des Vorjahresverbrauches, auf volle Euro abgerundet beträgt.
Liegen keine Vorjahreswerte auf, werden Werte ähnlicher Haushalte bzw. Betriebe zur Berechnung herangezogen. Die endgültige Abgabefestsetzung erfolgt nach durchgeführter Zählerablesung im 4. Quartal. Der Einbau des Wasserzählers muss vor Benützung des Gebäudes erfolgen.
Wenn der Einbau eines Wasserzählers technisch nicht möglich ist erfolgt eine Pauschalierung des Wasserverbrauches.
An Pauschalgebühren werden pro Person jährlich 40 m³ und pro Stück Großvieh jährlich 20 m³ verrechnet.
2. Die Wasserbenutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil Silz € 0,42 und für den Ortsteil Kühtai € 0,75. Ab der nächsten Ablesung (01.10.2018) beträgt die Wasserbenutzungsgebühr je Kubikmeter Wasserverbrauch für den Ortsteil **Silz € 0,50** und für den Ortsteil **Kühtai € 0,89**.
3. Die Wasserbenutzungsgebühr wird ein Monat nach Zustellung des Abgabenbescheides fällig.

§ 5 Wasserzähler

Die Gemeinde stellt die zur Messung des Wasserbezuges notwendigen Wasserzähler (Hauptzähler und Subwasserzähler für Gärten) zur Verfügung, welche ausschließlich Verwendung zu finden haben. Den Einbau des Wasserzählers hat der Abgabepflichtige auf eigene Kosten durch einen Fachmann vorzunehmen. Nach Fertigstellung ist der Gemeinde Silz die Fertigmeldung eines konzessionierten Unternehmens vorzulegen.

§ 6 Bemessungsgrundlage, Höhe und Vorschreibung der Wasserzählergebühr

1. Bemessungsgrundlagen für die Wasserzählergebühr sind die Anzahl und die Größe der Wasserzähler.
2. Die Wasserzählergebühr beträgt pro Kalenderjahr:
 - a) Je Wasserzähler mit bis zu 3 m³/h Wasserdurchlauf € 13,00
 - b) Je Wasserzähler mit bis zu 20 m³/h Wasserdurchlauf € 45,00
 - c) Je Wasserzähler mit mehr als 20 m³/h Wasserdurchlauf € 80,00

Rumpfbahre gelten als volle Kalenderjahre.

§ 7 Subwasserzähler für Gärten

Über Antrag bei der Gemeinde und Zustimmung durch den Bürgermeister, kann bei der Gemeinde ein Subwasserzähler bezogen werden. Den Einbau des Subzählers hat der Abgabepflichtige auf eigene Kosten durch einen Fachmann vorzunehmen. Nach Fertigstellung ist der Gemeinde Silz die Fertigmeldung eines konzessionierten Unternehmens vorzulegen. Die Wasserbenutzungsgebühr für das durch den Subzähler gemessene Wasser ist voll zu entrichten, die Kanalbenutzungsgebühr entfällt.

§ 8 Vorschreibung der Gebühren

Die Gebühren werden bescheidmäßig vorgeschrieben.

§ 9 Gebührenschildner

Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer (Miteigentümer) der angeschlossenen Gebäude und Grundstücke verpflichtet.

§ 10 Meldepflicht

Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubau) am angeschlossenen Objekt, die eine Änderung der Anschlussgebühr zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Gleichzeitig verlieren alle früheren Wassergebührenverordnungen der Gemeinde Silz ihre Gültigkeit.

Gemäß § 115 Abs. 2 der Tiroler Gemeindeordnung – TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 90/2005 können Gemeindebewohner, die behaupten, dass Organe der Gemeinde Gesetze oder Verordnungen durch diesen Gemeindebeschlusses verletzt haben, beim Gemeindeamt Silz schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Ing. Helmut Dablander



angeschlagen am: 05.12.2017
abzunehmen am: 20.12.2017
abgenommen am: 20.12.2017